

Bebauungsplan für die
Grundstücke Meerfeldstr.
61, 63 und 65
betr.

Begründung
zum verbindlichen Bauleitplan
(Bebauungsplan)

Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes, dessen räumlicher Geltungsbereich die Grundstücke Meerfeldstraße 61, 63 und 65 umfaßt, beruht auf dem Beschluß des Gemeinderates vom 28.9.1965, die aufgeführten Grundstücke künftig nur noch für Park- und Einstellzwecke zu nutzen. Zur Sicherung der Planung hat der Gemeinderat am 29.3.1966 eine Veränderungssperre beschlossen, die am 24.6.1966 in Kraft getreten ist.

Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen, durch die vermieden werden soll, daß auf den Grundstücken andere als der Schaffung von Park- und Einstellplätzen dienende Baulichkeiten errichtet werden.

Dem Bebauungsplan sind alle nach dem Bundesbaugesetz, der Bau-nutzungsverordnung, der Planzeichenverordnung und der Landesbauord-nung verlangten Angaben zu entnehmen.

Die durch die vorgesehene Maßnahme entstehenden, überschlägig er-mittelten Kosten betragen DM 490.000,--. Davon entfallen DM 275.000,-- auf den Bodenwert, DM 195.000,-- auf die Gebäudeer-satzkosten und DM 20.000,-- auf Abbruchkosten.

Becker

Becker
Stadtbaudirektor